

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 280

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Mai 2017

Nr. 7, 24. Jahrgang

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ im Gebiet der Gemeinde Briesen	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet August Bebel-Straße“, Gemeinde Berkenbrück	Seiten 2-3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Hüttenstraße“ OT Briesen, Gemeinde Briesen gemäß § 3 (2) BauGB - beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ und der 3. Planänderung des Flächennutzungsplans, OT Briesen, Gemeinde Briesen gemäß § 3 (1) BauGB	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Solarpark Falkenberg“, Ortsteil Falkenberg und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplans für den Ort Falkenberg, Gemeinde Briesen	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“, Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplans	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ gemäß § 3 (2) BauGB - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Windpark Jacobsdorf“, Gemeinde Jacobsdorf	Seite 6
Stellenausschreibung Das Amt Odervorland sucht eine(n) Sachbearbeiter(in) Hoch-/Tiefbau und Wirtschaftsförderung	Seiten 6-7
Stellenausschreibung Gemeindearbeiter in 15518 Berkenbrück	Seite 7

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ im Gebiet der Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2017 die Absicht beschlossen, in ihrem Gemeindegebiet folgende Verkehrsfläche gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) einzuziehen (im Lageplan „schwarz“ gestrichelter Bereich):

Verkehrsfläche: *Alte Poststraße*

Betroffene Flurstücke: *Gemarkung Neubrück Forst, Flur 2, Flurstück 8 und in der Flur 9, Flurstück 15; Gemarkung Kersdorf, Flur 1, Flurstück 386 (teilw.) (sh. Kartenausschnitt)*

Derzeitige Funktion der Straße: *untergeordnete Ortsverbindung Berkenbrück – Briesen*

Straßengruppe: *Sonstige öffentliche Straße*

Straßenbaulastträger: *Gemeinde Briesen*

Zweck der Einziehung: *Die Straße soll die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.*

Begründung der Einziehung: Die Straße ist in einem Teilabschnitt des Gemeindegebiets Berkenbrück nicht öffentlich und nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Eigentümer des nicht öffentlichen Abschnitts stimmt einer Widmung nicht zu. Die Alte Poststraße kann somit ihrer Funktion als öffentliche Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Briesen und Berkenbrück nicht gerecht werden. Die Straße ist ein unbefestigter Weg. Das Aufrechterhalten als öffentliche Straße ist auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

In der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4, Haus 1 (Gebäude links der Zufahrt) kann zu den Sprechzeiten im Obergeschoss, Flurbereich, die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

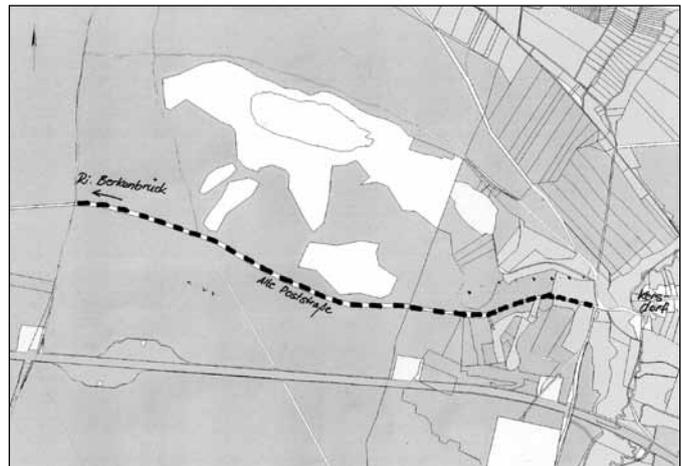
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) einzulegen.

Briesen, den 10.04.2017



gez. M. Rost  
Amtsdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einziehungsabsicht der sonstigen öffentlichen Straße „Alte Poststraße“ im Gebiet der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2017 die Absicht beschlossen, in ihrem Gemeindegebiet folgende Verkehrsfläche gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) einzuziehen (im Lageplan „schwarz“ gestrichelter Bereich):

Verkehrsfläche: Alte Poststraße

Betroffene Flurstücke: Gemarkung Berkenbrück, Flur 7, Flurstücke 43 und 237 (je teil-weise) (sh. Kartenausschnitt)

Derzeitige Funktion der Straße: untergeordnete Ortsverbindung Berkenbrück – Briesen

Straßengruppe: Sonstige öffentliche Straße

Straßenbaulastträger: Gemeinde Berkenbrück

Zweck der Einziehung: Die Straße soll die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Begründung der Einziehung: Die Straße ist in einem Teilabschnitt des Gemeindegebiets Berkenbrück nicht öffentlich und nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Eigentümer des nicht öffentlichen Abschnitts stimmt einer Widmung nicht zu.

Die Alte Poststraße kann somit ihrer Funktion als öffentliche Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Berkenbrück und Briesen nicht gerecht werden.

Die Straße ist ein unbefestigter Weg. Das Aufrechterhalten als öffentliche Straße ist auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

In der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, Haus 2 (links der Zufahrt)

kann zu den Sprechzeiten im Obergeschoss, Flurbereich, die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

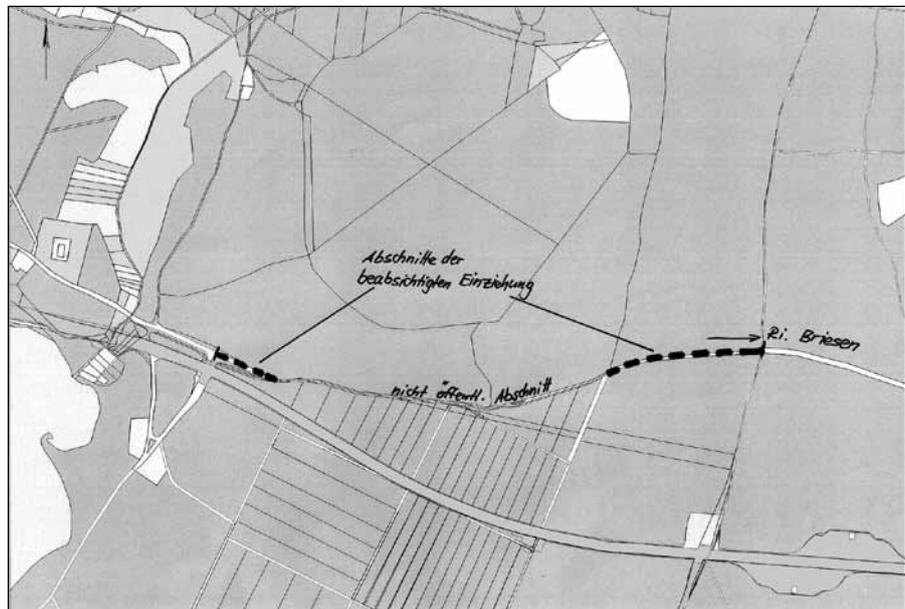
Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) einzulegen.

Briesen, den 10.04.2017

gez. M. Rost  
Amtdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet August Bebel-Straße“, Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2017 den Bebauungsplan (BP) „Wohngebiet August Bebel-Straße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum BP mit dem Umweltbericht wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss zum BP wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des BP befindet sich nordöstlich der Gemeinde Berkenbrück am Ende der August-Bebel-Straße und umfasst in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, die Flurstücke 461, 462, 463 (teilw.) und 464 (sh. Kartenausschnitt).

Die Satzung des BP „Wohngebiet August Bebel-Straße“ tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

**Dienstag** 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Donnerstag** 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter

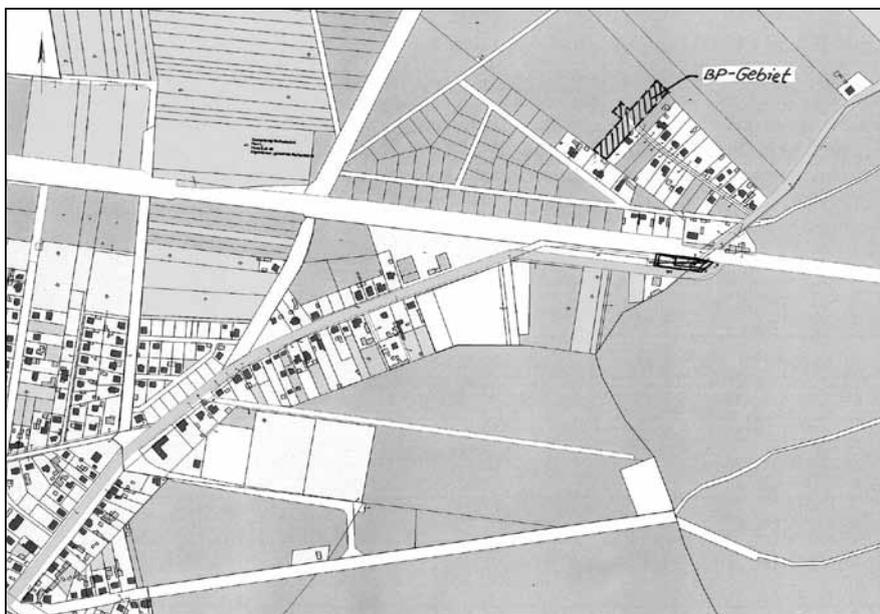
Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 10.04.2017



gez. M. Rost  
Amsdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Hüttenstraße“ OT Briesen, Gemeinde Briesen gemäß § 3 (2) BauGB - beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Wohngebiet Hüttenstraße“ gebilligt, das Aufstellungsverfahren soll nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortes Briesen im Wohngebiet Hüttenstraße und umfasst in der Gemarkung Briesen, Flur 1, das Flurstück 1002, vollständig (sh Kartenausschnitt).

Ziel und Zweck der BP-Änderung besteht darin, die Festsetzungen hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) und der Dachneigung dem Bauvorhaben des Antragstellers anzupassen. Das geplante Bauvorhaben fügt sich in das Wohngebiet Hüttenstraße städtebaulich ein.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung des BP werden gemäß § 3 (2) BauGB einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, 07.04.2017



gez. M. Rost  
Amsdirektorin

Auslegungszeit:

**08.05.2017 bis 09.06.2017**

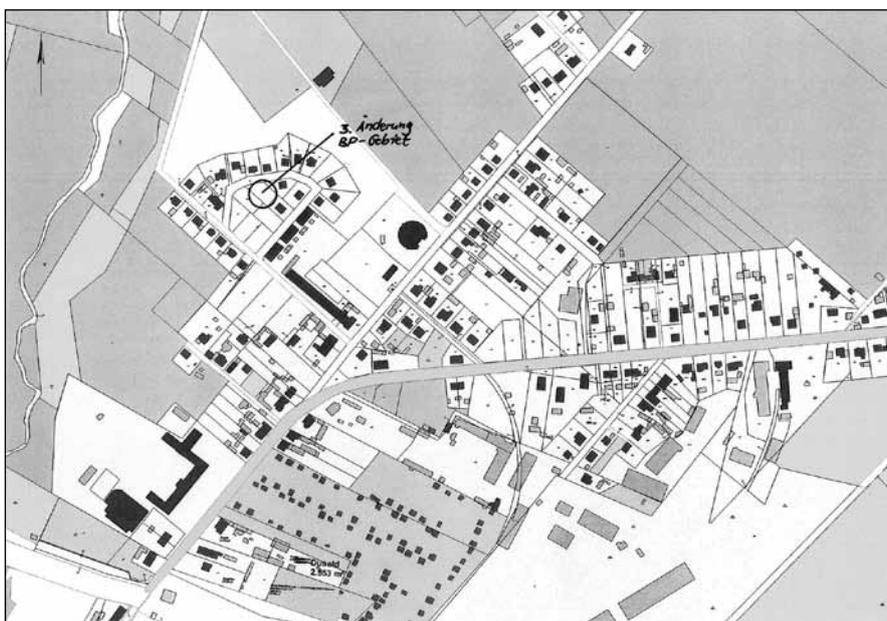
**montags, mittwochs  
und donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr  
dienstags 8.00 - 18.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr**

Auslegungsort:

**Amtsgebäude, Bahnhofstraße 4,  
Obergeschoss (Flurbereich)**

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ und der 3. Planänderung des Flächennutzungsplans, OT Briesen, Gemeinde Briesen gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2017 den Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) „Sägewerk Müllroser Straße“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gebilligt

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortes Briesen, in der Müllroser Straße und beinhaltet die Flurstücke 81, 82 und 83, Flur 1, Gemarkung Briesen (sh Kartenausschnitt).

Das Ziel des B-Plans besteht darin, die bisher vom Sägewerk genutzte Fläche als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festzusetzen. Eine Waldumwandlung wird im Ergebnis der Aufstellung angestrebt.

Desweiteren ist geplant, die straßenbegleitende Bebauung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, mit einer Grundflächenzahl von 0,6 siehe § 17 BauNVO, festzusetzen.

Die Fläche des Mischgebietes beträgt 3.200 qm.

Die Fläche des Gewerbegebietes beträgt 5.600 qm.

Die Vorentwürfe (Planteil, Textteil) der o. g. Planungen werden gemäß § 3 (1) BauGB einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit:

**08.05.2017 bis 09.06.2017**

**montags, mittwochs und donnerstags**

**8.00 - 16.00 Uhr**

**dienstags**

**8.00 - 18.00 Uhr**

**freitags**

**8.00 - 12.00 Uhr**

Auslegungsort :

**15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4,  
Verwaltungsgebäude des Amtes Odervorland  
Obergeschoss (Flurbereich), Haus II**

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, 07.04.2017

gez. M. Rost  
Amtdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Solarpark Falkenberg“, Ortsteil Falkenberg und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplans für den Ort Falkenberg, Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat dem Antrag zur Aufstellung des BP „Solarpark Falkenberg“ und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Ort Falkenberg zugestimmt und die Einleitung des Bauleitverfahrens zum vorgenannten BP und zur Änderung des FNP für den Ort Falkenberg beschlossen.

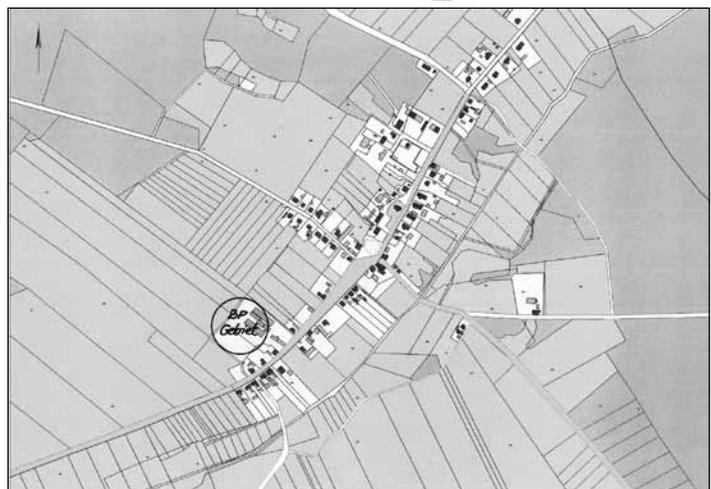
Das Plangebiet befindet sich süd-westlich des Ortes Falkenberg, in der Straße Falkenberg 43 und betrifft in der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, die Flurstücke 43/3 und 44.

Ziel und Zweck der Planung: Der Eigentümer des Grundstücks beabsichtigt auf seinem Grundstück einen Solarpark zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist weder im Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend dargestellt, noch ist es mit einem Bebauungsplan überplant. Um Baurecht zu schaffen ist die Aufstellung eines BP und die Änderung/Anpassung des FNP erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planänderung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Briesen, den 07.04.2017

gez. M. Rost  
Amtdirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“, Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat dem Antrag zur Aufstellung des BP „Werkhalle für Tischlerarbeiten – Müllroser Straße“ und parallel hierzu die Anpassung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Briesen zugestimmt und die Einleitung des Bauleitverfahrens zum vorgenannten BP und zur Änderung des FNP für die Gemeinde Briesen beschlossen. Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortes Briesen, in der Müllroser Straße und betrifft in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 757, 758 und 759.

**Ziel und Zweck der Planung:** Der Eigentümer des Grundstücks beabsichtigt zur Ausübung seiner Tätigkeit (Aufarbeitung/Herstellung von historischen Dielen) eine Werkstatthalle auf seinem Grundstück zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist weder im Flächennutzungsplan (FNP) entsprechend dargestellt, noch ist es mit einem Bebauungsplan überplant. Um Baurecht zu schaffen ist die Aufstellung eines BP und die Änderung/Anpassung des FNP erforderlich.

Die Verwaltung ist beauftragt das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planänderung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr.18/2014 vom 15.09.2014 unterstützt die Gemeinde die Finanzierung der Planungskosten mit einer Zuwendung von 50% der Planungskosten, höchstens jedoch 2000,- €.

ten mit einer Zuwendung von 50% der Planungskosten, höchstens jedoch 2000,- €.

Briesen, den 10.04.2017

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin




---

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Seniorenresidenz Vitalis“ gemäß § 3 (2) BauGB - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Seniorenresidenz Vitalis“ gebilligt, das Aufstellungsverfahren soll nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortes Briesen, direkt zwischen der Bahnhofsgaststätte „Kaiserhof“ und dem EDEKA-Lebensmittelmarkt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1295, 1297, 1298, 1299 und 1300 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Briesen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,2 ha. Der Entwurf und die Begründung des BP werden gemäß § 3 (2) BauGB einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, 07.04.2017

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



Auslegungszeit: **08.05.2017 bis 09.06.2017**

**montags, mittwochs  
und donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr  
dienstags 8.00 - 18.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr**

Auslegungsort:  
**15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4,  
Verwaltungsgebäude des Amtes Odervorland  
Obergeschoss (Flurbereich), Haus II**

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Windpark Jacobsdorf“, Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat dem Antrag zur Änderung des BP „Windpark Jacobsdorf“ zugestimmt und die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des BP „Windpark Jacobsdorf“ mit folgenden Zielen beschlossen:

- Regelung der Befeuerng (Nachtabstaltung)
- Höhenbegrenzung für die gesamte Laufzeit
- Erarbeitung eines Repoweringkonzeptes für die Anlagen, die auch jetzt schon nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets stehen.
- Wollen verschiedene Investoren im Geltungsbereich der BP-Änderung Windenergieanlagen (WEA) aufstellen, so sollen sich diese untereinander eigenständig einigen. Die Rechte und Pflichten sind durch alle Beteiligten im Vertrag zu sichern.
- Einhaltung des 1.000 m Mindestabstandes zur Wohnbebauung.
- Die Standorte der geplanten WEA sollen die Grenze des Geltungsbereiches des 3. Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung nicht überschreiten.
- Beschließen einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Entwurfes der BP-Änderung.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Gemeindegebiet erfolgen.

Das Plangebiet ist noch zu präzisieren, es berührt die Gemarkungen Jacobsdorf, Sieversdorf und Pillgram und soll östlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen BP „Windpark Jacobsdorf“ angegliedert werden (sh. Kartenausschnitt).

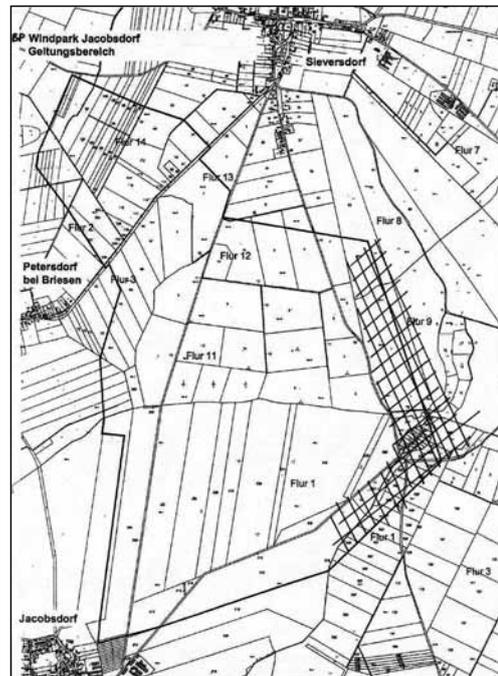
Ziel und Zweck der Planänderung: Im Rahmen einer geordneten Planung will die Gemeinde Einflussnahme während des Planungsprozesses erreichen.

Des weiteren soll ein unkontrollierter Bauboom von Windkraftanlagen vermieden werden, der möglich ist, so bald der „Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung“ entsprechende Planungsreife erhält bzw. rechtskräftig ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planänderung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Briesen, den 10.04.2017

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



### Stellenausschreibung

**Das Amt Odervorland sucht zum nächstmöglichen  
Zeitpunkt  
eine(n) Sachbearbeiter(in)  
Hoch-/Tiefbau und Wirtschaftsförderung**

Die Stelle ist zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren mit der Option zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

#### Im Detail:

- Wahrnehmen der Bauherrentätigkeit in den Bereichen: Planung, Ausschreibung, Umsetzung und Abrechnung von Investitions-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über alle Leistungsphasen nach HOAI
- Projektsteuerung und terminliche, sowie qualitätsgerechte Überwachung und Betreuung der Bauabläufe
- Haushaltsplanung, Überwachung und Abrechnung der Bauvorhaben
- Planung, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Teilnahme und Begleitung von Ausschusssitzungen, Gemeindevertretersitzungen und des Amtsausschusses
- Präsentation von Projekten
- Erarbeitung und Fortschreibung von Konzepten zur Umsetzung der strategischen Ziele des Amtes Odervorland mit dem Fokus Wirtschaftsförderung
- Bearbeitung von Projekten zur Profilierung des Wirtschaftsstandortes

- Tätigkeit als Lotse in Genehmigungs- oder Förderfragen insbesondere für Unternehmen

#### Fachliche Voraussetzungen:

- Abschluss als Dipl. Ingenieur (m/w) Bauingenieurwesen (Uni, FH) oder eine vergleichbare dem Aufgabengebiet entsprechende Qualifikation
- Sicher anwendbare Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Gesetze (HOAI, VOB u. a.)
- Führerschein Klasse B

#### Außerfachliche Kompetenzen:

- eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise, als auch eine ausgeprägte Teamfähigkeit
- unabdingbar ist zudem eine hohe Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme am abendlichen Sitzungsdienst
- sicherer Umgang mit den einschlägigen MS Office Anwendungen und Bereitschaft zur Einarbeitung in die internen Softwareanwendungen
- ausgeprägte schriftliche und mündliche kommunikative Fähigkeiten
- Besonderer Wert wird auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindevertretern und den ehrenamtlichen Bürgermeistern als auch auf eine bürgerfreundliche Arbeitsweise gelegt

Sie sollten die Fähigkeit besitzen, schwierige Sachverhalte in Verhandlungen und Sitzungen überzeugend darzustellen.

**Wir bieten:**

- ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer von 2 Jahren mit der Möglichkeit der Entfristung bei entsprechender Eignung
- die Anstellung erfolgt in Vollzeit (40 Stunden wöchentlich)
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD-V zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an folgende Adresse:

**Amt Odervorland  
Stellenausschreibung  
Die Amtsdirektorin  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)**

oder per E-Mail an amt-odervorland@t-online.de .

**Abgabetermin ist der 31.05.2017.**

Von einer Zusendung in Heftern oder Bewerbungsmappen ist abzusehen, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Information.

Rost  
Amtsdirektorin

-----

### **Stellenausschreibung: Gemeindearbeiter in 15518 Berkenbrück**

Die Gemeinde Berkenbrück sucht zum 01.12.2017 einen verantwortungsbewussten, belastbaren, einsatzbereiten und teamfähigen Mitarbeiter (m/w) als

#### **Gemeindearbeiter**

**Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich und ist bei Eignung unbefristet. Die Bezahlung richtet nach dem TVöD/VKA Tarifgebiet Ost.**

**Aufgabengebiet:**

- Pflege der gemeindlichen Einrichtungen, der Grün- und Verkehrsanlagen einschließlich Winterdienst
- Feststellen und Dokumentieren von Schäden oder Mängeln an Gebäuden, Ausstattungen, Einrichtungen und Außenanlagen
- Durchführen von kleineren Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen
- Hausmeistertätigkeiten im Bereich der Kita
- Ordnung und Sauberkeit in den gemeindlichen Anlagen (Müllentsorgung)
- Vorbereiten und Herrichten gemeindlicher Veranstaltungen und Feste
- Beaufsichtigung von Reinigung und Pflege in Grünanlagen, einschließlich Baumpflegearbeiten
- Unterstützung anderer Gemeindearbeiter im Amt Odervorland im Rahmen der Amtshilfe

**Anforderungsprofil:**

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, mindestens Facharbeiter

- technisches Grundverständnis und handwerkliche Fähigkeiten
- Zuverlässigkeit, hohe Einsatzbereitschaft, selbständiges Arbeiten, ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Arbeiten,
- flexibler Einsatz, bei Bedarf auch in den Abendstunden und Wochenenden sowie im Winterdiensteinsatz auf Abruf
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Führerschein mindestens Klasse B/BE, Kettensägeschein, wünschenswert wäre Führerschein Klasse C und örtliche Nähe zum Einsatzort

**Ihre schriftliche Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis(en) und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen) richten Sie bitte**

**bis zum 31. Mai 2017 an das**

**Amt Odervorland  
- Die Amtsdirektorin-  
Bahnhofstraße 3/4  
15518 Briesen (M)**

Das Amt Odervorland verpflichtet sich, die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Schwerbeschädigte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerber und Bewerberinnen, die Tätigkeiten für das Gemeinwohl ausüben, können bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, sollte Ihrer Bewerbung ein entsprechend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt sein. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir diese nach Beendigung des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Rost  
Amtsdirektorin

**Impressum:**

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

